

SATZUNG

**Musikschulverein Hamburg e.V.
Förderverein der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg (VR 13451)**

§ 1 Zweck des Musikschulvereins

Der Förderverein der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg (Musikschulverein) e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Unterstützung musikalischer Bildungsaufgaben durch Förderung des Musik- und Tanzunterrichts der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg (JMS). Dieser Zweck wird konkret umgesetzt durch finanzielle Zuschüsse für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen der JMS, sowie durch die selbstständige Ausrichtung von Freizeiten, Ferienkursen oder ähnlichen Förderungsmaßnahmen.

Des Weiteren sollen Schülerinnen und Schüler der JMS gefördert werden durch Überlassung von Zuschüssen zum Erwerb von Instrumenten und Notenmaterial, Gewährung von Zuschüssen zu den Unterrichtsgebühren und durch die Übernahme von Kosten für Förderungsmaßnahmen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Musikschulvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot der Begünstigung von Mitgliedern

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensübergang bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Musikschulvereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg (oder deren Nachfolgerin), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft & Beitrag

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich zum 30.11. des Geschäftsjahres zu erklären. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein dahingehender Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Er ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für Lastschriftzahler ist der Mitgliedbeitrag zum Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres fällig. Für Selbstzahler ist der Mitgliedbeitrag zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung trifft wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die beiden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer legen ihr den Kassenprüfungsbericht vor. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens 10 von Hundert der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an. Dieses wird von ihm und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand kann 3 bis 6 Personen umfassen.

In seiner kleinsten möglichen Form besteht der Vorstand aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) 1. Stellvertreter
- c) der Schulleitung der staatlichen Jugendmusikschule Hamburg oder einer von ihr benannten an der JMS tätigen Person als ständiges Mitglied

In seiner umfangreichsten Form besteht der Vorstand aus

1. a) dem Vorsitzenden
2. b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. d) 3. Vorstandsmitglied
5. e) 4. Vorstandsmitglied
6. f) der Schulleitung der JMS oder einer von ihr benannten an der JMS tätigen Person als ständiges Mitglied

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch einfaches Handzeichen, wenn kein anderes Wahlverfahren verlangt wird. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Führung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Arbeit des Vorstands findet grundsätzlich ehrenamtlich statt. Die Mitgliederversammlung kann aber eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9 Vertretung

Der Musikschulverein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei diese zusammenwirken müssen.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die in den Zielen des Musikschulvereins etwas besonders Erstrebenswertes erblicken, und bereit sind, Ihren Einfluss in dieser Richtung geltend zu machen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand zusammentreten.

Stand: 05.2013